



PROTOKOLL GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 19. JUNI 2026
LANDIHAUSSAAL

VORSITZ	Roland Fehr
ANWESEND	-
PROTOKOLL	Joël Meier, Gemeindeschreiber
ENTSCHULDIGT	-
GÄSTE	-
DAUER	20:00 – 20:55 Uhr

TRAKTANDEN

1. Jahresrechnung 2025 der politischen Gemeinde Berg am Irchel
2. Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung
3. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

ERÖFFNUNG DER VERSAMMLUNG

Um 20:00 Uhr begrüsst der Gemeindepräsident die anwesenden Stimmberechtigten, die Medienvertreter sowie die Gäste zur Gemeindeversammlung.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Versammlung rechtzeitig einberufen worden ist. Die Einladung und Traktandenliste ist rechtzeitig auf der Homepage veröffentlicht und in die Haushalte verteilt worden. Die Akten haben vorschriftsgemäss auf der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht aufgelegt. Der Beleuchtende Bericht sowie die dazugehörigen Unterlagen konnten auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden. Der Gemeindepräsident teilt mit, dass das Traktandum 3 wegfällt, da keine Anfragen im Sinne von § 17 Gemeindegesetz eingegangen sind.

STIMMRECHT UND STIMMENZÄHLER

Auf die Frage des Vorsitzenden melden sich keine nicht stimmberechtigten Personen. Die Versammlungsteilnehmer stellen stillschweigend fest, dass sämtliche im Saal anwesenden stimmberechtigt sind. Ausgenommen sind die Medienvertreter, der Protokollführer, Joël Meier sowie die Fachplanerin, Monika Mennel, der PLANAR AG, welche für Fragen zur Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung eingeladen wurde.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen:

Hintere zwei Tische (Richtung Treppe)
Vordere drei Tische + Behördentisch

Kurt Fehr
Flurina Wüest

Nachdem diese Vorschläge nicht vermehrt werden, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt (stille Wahl).

Die Stimmenzähler melden insgesamt 47 Stimmberechtigte, eingeschlossen die Vorsteher-schaft.

TRAKTANDENLISTE

Die in der Einladung aufgeführte Geschäftsliste wird stillschweigend genehmigt. Nachdem keine Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes zu behandeln ist, umfasst die Geschäftsliste 2 Traktanden.

1. JAHRESRECHNUNG 2025 DER POLITISCHEN GEMEINDE BERG AM IRCHEL

Finanzvorstand Thomas Fehr erläutert die Jahresrechnung 2025.

Die Bilanz weist per 31. Dezember 2025 Total Aktiven von CHF 16'280'115.54 und Total Passiven von CHF 16'280'115.54 aus.

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 147'519.96 (vorgesehener Aufwandüberschuss CHF 189'909.00), was gegenüber dem Budget ein um CHF 337'428.96 besseres Ergebnis darstellt. Der positive Abschluss ist vor allem auf die höheren Grundstückgewinnsteuern (+ CHF 169'266.55) sowie den nicht budgetierten Beitrag geografisch-topografische Sonderlastenausgleichsbeiträge (+ CHF 141'516.00) zurück zu führen.

Die internen Verzinsungen (Bestände Verwaltungs- oder Finanzvermögen, Spezialfinanzierungen und Sonderrechnungen) wurden mit einem Zinssatz von 1,38 % vorgenommen (Vorjahr: 1,00 %). Die Verzinsung wird von den Anfangsbeständen berechnet.

Bezüglich den Nettoaufwänden wird auf das gezeigte Diagramm verwiesen. Das dargestellte Balkendiagramm zeigt einen Vergleich der Nettoaufwänden der Rechnung 2025, des Budgets 2025 sowie der Rechnung 2024.

Im Folgenden wird auf einzelne Hauptaufgabenbereiche kurz eingegangen.

0 – Allgemeine Verwaltung:

Der Hauptaufgabenbereich 0 (allgemeine Verwaltung) weist grundsätzlich keine Abweichungen auf bzw. dieser hat sich zusammengefasst ausgeglichen.

Aufgrund der Kündigung des Gemeindeschreibers mussten diverse Springer engagiert werden. Der Finanzvorstand weist diesbezüglich bereits darauf hin, dass sich dies auch in der Jahresrechnung 2026 zeigen wird.

Das Projekt «älter werden im Weinland» sowie das Funktionärsessen wurden nicht budgetiert. Zudem wurde das Projekt «Rabattensanierung Landihaus» nicht ausgeführt. Dieses soll jedoch im Budget 2027 wieder berücksichtigt werden.

1 + 4 – Öffentliche Sicherheit / Gesundheit

Im Bereich Dienstleistungen Dritter (Rechtswesen) sind weniger Aufwendungen angefallen.

Für das Alterswohnheim (AWH) Flaachtal sind tiefere Beiträge angefallen. Zudem gab es keine Abschreibungen der Investitionsanlagen mehr, da diese in eine Beteiligung des Zweckverbands Alterswohnheim Flaachtal umgewandelt wurden.

Die Spitex Flaachtal weist im 2025 einen Verlust aus.

Es waren tiefere Restfinanzierungskosten an den Spitexverein Flaachtal zu leisten.

5 + 6 – Soziale Sicherheit / Verkehr

Im Bereich der sozialen Sicherheit sind höhere Krankenversicherungskosten für Personen mit Schutzstatus S angefallen. Ebenso bei den Ergänzungsleistungen zur IV und AHV. Auch die Entschädigungen Asylwesen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände fielen höher als geplant aus.

Im Bereich Verkehr (Gemeindestrassen) wurden keine externen Berater benötigt, weshalb in diesem Bereich Minderaufwendungen verzeichnet wurden.

Der Winterdienst wurde neu vergeben und in diesem Zuge ein neues Konzept ausgearbeitet, welches zu höheren Kosten geführt hat.

7 + 8 Umwelt & Raumordnung / Volkswirtschaft

Aufgrund personeller Vakanzen mussten die Arbeiten der Wasserversorgung teilweise extern vergeben werden. Die Schieberkontrollen konnten jedoch neu intern, durch Daniel Zindel, durchgeführt werden.

Für den Kläranlagenverband Flaachtal waren höhere Beiträge zu leisten und für den Unterhalt von Strassen und Verkehrswegen sind ebenfalls höhere Aufwendungen angefallen.

9 – Finanzen und Steuern

Es konnten höhere Einnahmen im Bereich der Einkommens- sowie der Vermögenssteuern und deutlich höhere Einnahmen im Bereich der Grundstückgewinnsteuern verzeichnet werden.

Die Aufwendungen für den Ressourcenausgleich sind höher ausgefallen.

Der Geografisch—topografische Sonderlastenausgleichsbetrag wurde nicht budgetiert.

Infolge der Umbauten der Liegenschaften Zintenwisstrasse und Chileweg 5 fand eine Neubewertung der betroffenen Liegenschaft statt. Dies führte wiederum zu höheren Kosten für die Gemeinde.

In der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen resultieren bei Investitionsausgaben von CHF 726'164.15 und Investitionseinnahmen von CHF 28'755.72 Nettoinvestitionen von CHF 697'408.43. (Budget CHF 877'000.00). Im Finanzvermögen wurden Ausgaben von CHF 237'911.58 und Einnahmen von CHF 9'710.00 getätigt, die Nettoinvestitionen betragen CHF 228'201.58 (Budget CHF 448'500.00).

Die einzelnen Posten der beiden Investitionsrechnungen werden erläutert.

Die Firma Baumgartner & Wüst GmbH (finanztechnische Revision) empfiehlt, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der politischen Gemeinde Berg am Irchel zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der politischen Gemeinde Berg am Irchel zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) (finanzpolitische Prüfung) beantragt ebenfalls, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der politischen Gemeinde Berg am Irchel anzunehmen.

Fragen

Arthur Bachofner erläutert, dass beim Hof Eigental (Flaacherbach und Lotzenbach) ca. 1.5 Kilometer Bachböschungen vorhanden sind. Er ist der Auffassung, dass die Gemeinde im Bereich der Böschungsarbeiten kein Geld investiert. Er ergänzt, dass an den Bächen nichts mehr verbaut werden darf. Zudem sei das Geld für die Sanierung des Altenbachs sinnlos ausgegeben worden. Er fordert die Gemeinde auf, diesbezüglich in Zukunft vorsichtiger zu budgetieren.

Der Finanzvorstand versichert, dass nicht freiwillig zu viel investiert werde. Beim Projekt Altenbach erklärt er, dass diese Arbeiten aufgrund eines grossen Unwetters erforderlich waren. Das Hauptproblem war eine zerstörte Wasserleitung, welche zwingend ersetzt werden musste. Man habe 4 Jahre lang versucht, den richtigen Zeitpunkt für die erforderlichen Arbeiten zu suchen. Aufgrund verschiedener Vorgaben der einzelnen Verbände (Schweizerischer Fischerei-Verband und BirdLife Schweiz), kamen nur kurze Zeitspannen für die Umbauarbeiten in Frage. Der Altenbach sei nun jedoch in einem sehr guten Zustand. Zudem musste die kleine Brücke, welche ebenfalls zerstört wurde, neu gemacht werden.

Dass die weiteren Bachläufe ebenfalls geprüft werden müssen, ist dem Gemeinderat bewusst und die Anmerkung daher nachvollziehbar. Es wird jedoch festgehalten, dass solche Grossprojekte nicht alle zeitgleich realisiert werden können und der Gemeinderat die nächsten Sanierungen prüfen wird.

Thomas Keller spricht den nicht budgetierten geografisch-topografischen Sonderlastenausgleichsbetrag an. Dies sei ein Beitrag, den nur wenige Gemeinden erhalten und er diene dazu sonderlasten, welche eine Gemeinde aufgrund geo- und topografischer Nachteile erhalten auszugleichen. Er fragt sich in diesem Zusammenhang, wie dieser Betrag beim Budgetieren untergehen kann. Des Weiteren möchte er vom Gemeinderat wissen, wie dieser Beitrag verwendet werde. Er weist dabei darauf hin, dass die Gemeinde verpflichtet ist, diesen Betrag für den Unterhalt an Gewässern, Waldstrassen, Flurwegen usw. eingesetzt werden muss.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Gemeinde insbesondere für den Unterhalt von Waldstrassen und Flurwegen viel investiert.

Der Finanzvorstand ergänzt, dass bezüglich der nicht-Budgetierung dieses Betrags ein Fehler unterlaufen ist und der damalige Rechnungsführer nicht mehr für die Gemeinde tätig ist. Zudem weist er darauf hin, dass dieser Fehler dargelegt wurde und verspricht keine Zweckentfremdung des Betrags.

Es ergeben sich keine weiteren Fragen. Der Präsident nimmt die Abstimmung vor.

ABSTIMMUNG

Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der politischen Gemeinde Berg am Irchel werden von der Gemeindeversammlung einstimmig genehmigt.

2. GESAMTREVISION DER RICHT- UND NUTZUNGSPLANUNG

Hochbauvorstand Michael Güttinger übernimmt das Wort und erläutert die Grundlagen der Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung.

Vorab informiert er über die zur Abstimmung kommenden Planungsinstrumente, die im Rahmen der Gesamtrevision neu festgesetzt, revidiert oder aufgehoben werden.

Auf Stufe der Richtplanung sind dies der kommunale Verkehrsrichtplan sowie der dazugehörige Richtplantext (Kapitel 4.1, Ziele, und Kapitel 5.2, Kommunale Festlegungen des Planungsberichts nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV)). Die restlichen Kapitel des Planungsberichts nach Art. 47 RPV sind zudem zur Kenntnis zu nehmen.

In diesem Zuge aufgehoben werden der kommunale Gesamtplan, der kommunale Richtplan Verkehr (Verkehrsplan) sowie der kommunale Richtplan Siedlung und Landschaft (alle festgesetzt durch die Gemeindeversammlung am 21. Mai 1985).

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung beinhaltet die Revision der Bau- und Zonenordnung in der synoptischen Darstellung, Änderungen zum Zonenplan, den Kernzonenplan sowie die Ergänzungspläne bezüglich Waldabstandslinien in Berg am Irchel und Gräslikon. Diesbezüglich zur Kenntnis genommen werden der Planungsbericht nach Art. 47 RPV sowie der Anhang zur BZO.

Des Weiteren werden folgende Beschlüsse gefasst bzw. Unterlagen zur Kenntnis genommen:

- das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds (Fondsreglement) genehmigt;
- der Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen zustimmend zur Kenntnis genommen;
- der Baudirektion des Kantons Zürich gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung zu genehmigen;
- der Gemeinderat wird ermächtigt, durch Rechtsmittel- und/oder Genehmigungsentscheide erforderlich gewordene Anpassungen in Delegation vorzunehmen.

Weiter führt der Hochbauvorstand aus, weshalb die Gesamtrevision notwendig ist. Diesbezüglich verweist er vorab auf die Informationsveranstaltung vom 18. November 2025.

Die Ortsplanung der Gemeinde Berg am Irchel wurde letztmals 1997 gesamthaft revidiert. Seither sind zahlreiche rechtliche und planerische Anpassungen auf Stufe Bund und Kanton erfolgt (Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG), des kantonalen Richtplans, des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich, u.a.).

Mit dem revidierten Raumplanungsgesetz von 2014 haben sich die Anforderungen an die Bau- und Zonenordnung seit 1997 aus Sicht der Gemeindeentwicklung wesentlich verändert. Weiter hat der Kantonsrat des Kantons Zürich am 14. September 2015 beschlossen, die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) mehrheitlich umzusetzen und entsprechend das PBG, die Allgemeine Bauverordnung (ABV) sowie weitere kantonale Verordnungen anzupassen. Die neuen Baubegriffe und Messweisen haben die Gemeinden in ihrer Bau- und Zonenordnung umzusetzen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Ortsplanung zu überprüfen und an die geänderten Verhältnisse des Kantons und des Bundes anzupassen.

Der Hochbauvorstand verweist auf die nun vorliegenden grundeigentümer- bzw. behördenverbindlichen sowie die orientierenden Unterlagen und erläutert im Anschluss einige der wesentlichsten Änderungen. Insbesondere erwähnt werden die bereits angesprochenen neu einzuführenden Waldabstandslinien in Berg am Irchel und Gräslikon, die Änderungen der Begrifflichkeiten («Gebäudehöhe» wird zu «Fassadenhöhe», besondere Gebäude werden neu als Klein- und Anbauten bezeichnet) sowie die Einführung des kommunalen Mehrwertausgleichs von 20 %.

Die genauen Bestimmungen und Bedingungen des neu einzuführenden Mehrwertausgleichs werden ausführlich erläutert. Ein Mehrwert entsteht dann, wenn der Verkehrswert eines Grundstücks durch eine Planungsmassnahme, wie beispielsweise eine Aufzoning, zunimmt. Dies wird anhand eines Beispiels eines einfachen Grundstücks erklärt. Findet eine Aufzoning (Erhöhung der Ausnützungsziffer von 35 % auf 50 %) statt, steigt der Verkehrswert des Grundstücks und es entsteht ein Mehrwert für den Grundeigentümer.

Damit die Mehrwertabgabe fällig wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Fläche des Grundstücks beträgt mehr als 2'000 m², und der Mehrwert liegt über CHF 100'000.00.
- Oder: Der Mehrwert beträgt ungeachtet der Fläche über CHF 250'000.00.
- Die Mehrausnützung muss konsumiert werden. Geringe bauliche Massnahmen, wie der Neubau einer Küche oder eine Sanierung, lösen dabei keine Fälligkeit aus.

Die Mehrwertabgabe fliesst in einen Mehrwertausgleichsfonds und ist zweckgebunden. Die Verwendung dieser Gelder ist vorgesehen für die Aufwertung von öffentlichen Räumen und Plätzen, Grünanlagen, Bäumen, Spielplätzen, ÖV-Haltestellen oder zur Erhaltung von Denkmalschutzobjekten.

Vonseiten des Kantons Zürich wird zudem verlangt, dass das kantonale Ortsbildinventar (KOBI) in der kommunalen Nutzungsplanung mittels Kernzonenplan grundeigentümerverbindlich festgesetzt wird. Dies wird mit der Einführung des kommunalen Kernzonenplans umgesetzt. Dieser weist gegenüber den bisherigen Bestimmungen keine Änderungen auf.

Die im Kernzonenplan rot eingefärbten Gebäude dürfen nur unter Beibehaltung von Bauvolumen, Stellung und Erscheinungsbild umgebaut oder ersetzt werden. Diese Einschränkungen sind nicht neu, werden jedoch mit dem Kernzonenplan gut zugänglich und klar definiert. Das Privileg, Gebäude, die den heutigen Bestimmungen nicht mehr entsprechen, wieder in ihrem ursprünglichen Umfang erstellen zu dürfen, bleibt dabei ebenso erhalten.

Für strukturbildende Gebäude gilt daher nach wie vor eine Ersatzbaupflicht unter Beibehaltung der Stellung, des Volumens und des Erscheinungsbildes. Die nicht bezeichneten Gebäude in den Kernzonen K1 und K2 dürfen umgebaut, ersetzt oder neu erstellt werden. Neubauten müssen dabei die Grundmasse nach Art. 7 Abs. 1 nBZO einhalten.

Aussenraumstrukturen werden in den Kernzonenplänen ebenfalls dargestellt. Dazu zählen insbesondere wichtige Begrenzungen der Strassen-, Platz- und Freiräume (bei Um- und Ersatzbauten zu berücksichtigen), ausgeprägte Platz- und Strassenräume sowie wichtige Freiräume. Bezeichnete Bäume wurden ebenfalls aufgenommen. Bis anhin wurden die Bäume auf dem Landihausplatz, bei der Dröschschür, sowie auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 52, 1107, 1178 und 1255 bezeichnet. Diese Bäume sind geschützt, und für deren Fällung ist eine Bewilligung erforderlich.

Mit der Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung strebt der Gemeinderat auch eine bessere Ausnützung der Dachgeschosse an. Die bessere Belichtung der Dachgeschosse soll mit der Erhöhung des zulässigen Masses für Dachflächenfenster und der Breite von Dachaufbauten in allen Zonen umgesetzt werden.

Zudem soll mit der Aufstockung der traufseitigen Fassadenhöhe auf 6.50 m die Ausnützung in den Wohnzonen weiter gefördert werden. Da die Ausnützungsziffer nicht erhöht wird, werden unter Beibehaltung des bisher zulässigen Volumens die Grundlagen für eine bessere Überbaubarkeit geschaffen.

Im Gebiet Brunnenrain / Göldi bleibt das Höhenmass unverändert. Aufgrund der exponierten Lage an der Hangkante über dem Thurtal würden höhere Gebäude augenfällig in Erscheinung treten. Dies wurde im Rahmen der kantonalen Vorprüfung als nicht bewilligungsfähige Änderung bezeichnet, weshalb auf diese Erhöhung verzichtet wurde.

Der Verkehrsrichtplan musste aufgrund seines Alters (von 1985) zwingend überarbeitet werden und dient der Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Er zeigt die für die Groberschliessung massgebenden kommunalen Strassen und andere verkehrsrelevante Inhalte, wie die für die Gemeinde wichtigen Fuss- und Velowege oder kommunale Parkieranlagen.

Gewisse Inhalte wurden aufgrund der übergeordneten Richtplanungen angepasst. So ist der Wanderweg auf die Irchelebene (Hochwacht) oder zum Schloss Eigenthal neu ein Fuss- und Wanderweg von regionaler Bedeutung.

Zudem wurden einige zusätzliche Inhalte als kommunale Inhalte aufgenommen, beispielsweise der Wanderweg auf den Hebelstein.

Der kommunale Richtplan Siedlung und Landschaft wird aufgehoben. Die Naturschutzgebiete sind bereits mehrheitlich durch Schutzverfügungen geschützt. Auch weitere Inhalte sind in den übergeordneten Planungsinstrumenten gesichert.

Der Hochbauvorstand erläutert die Änderungen, die seit der öffentlichen Auflage vorgenommen wurden.

Die Einzonung im Bereich der Püntstrasse ist gemäss Rückmeldung des Kantons nicht möglich und würde durch den Kanton nicht genehmigt. Daher musste die Einzonung gestrichen werden. Die Erschliessung über die Püntstrasse bleibt vorerst aber erhalten.

Die Waldabstandslinien in Gräslikon mussten bei allen relevanten Flächen in der Bauzone in separaten Ergänzungsplänen dargestellt werden. Die Darstellung im Zonenplan ist nicht zulässig.

Aufgrund der Bestimmungen für Parkieranlagen in der Kernzone K1 in Berg am Irchel, sollten die Parkplatzanlagen beim Landihaus und an der Schlossgasse im kommunalen Verkehrsrichtplan aufgenommen werden. Der Eintrag hätte dazu dienen sollen, den Raum und die Nutzung der Parkieranlagen langfristig zu sichern. Gemäss der kantonalen Vorprüfung war der entsprechende Eintrag jedoch aus dem kommunalen Verkehrsrichtplan zu entfernen, weshalb dieser gestrichen wurde. Da die Parkplätze jedoch bewilligt sind, können diese bestehen bleiben.

Weiter musste die kommunale Festlegung «Fussweg (bestehend)» entlang der Kantonsstrasse von der Gemeindegrenze Berg a. I. (Richtung Flaach) bis Gräslikon gelöscht werden. Gemäss Rückmeldung des Kantons dürfen keine kommunalen Festlegungen an Kantonsstrassen gemacht werden. Am bestehenden Fussweg ändert dies aber nichts.

Der Gemeinderat beantragt, die Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) (finanzpolitische Prüfung) beantragt, der Einführung der kommunalen Mehrwertabgabe zuzustimmen.

Der Hochbauvorstand bedankt sich für die Stellungnahme der RPK und eröffnet die Diskussion bzw. Fragerunde.

Es gibt keine Anmerkungen oder Fragen aus der Versammlung.

ABSTIMMUNG

Die Stimmberechtigten stimmen der unveränderten Vorlage zur Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung einstimmig zu.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Versammlungsleiter macht auf die gesetzlichen Schlussbestimmungen aufmerksam. Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der Gemeindepräsident erklärt um 20.55 Uhr den offiziellen Teil der Versammlung als geschlossen und bittet nochmals um Aufmerksamkeit für verschiedene Informationen aus dem Gemeinderat.

INFORMATIONEN AUS DEN RESSORTS / ABSCHLUSS

Michael Güttinger bedankt sich bei Monika Mennel vom Planungsbüro PLANAR AG für die gute Zusammenarbeit im Rahmen der Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung während der vergangenen drei Jahre und überreicht ihr im Namen des Gemeinderats ein Geschenk.

In diesem Zusammenhang bedankt sich Roland Fehr auch bei Michael Güttinger für seinen Einsatz bei der Umsetzung dieser Gesamtrevision.

Roland Fehr informiert über das Thema der Genossenschaft «Dröschschür». Die seit 2013 geplante Weiterentwicklung sei leider aufgrund eines Rekurses nicht genehmigt worden, weshalb das Projekt ins Stocken geraten sei. Roland Fehr freut sich daher, mitteilen zu können, dass das Projekt weiterverfolgt werden soll. Nach drei Rücktritten aus dem Vorstand konnten drei neue Personen für den Vorstand gewonnen werden. Nun soll ein Projekt ausgearbeitet werden, das dann hoffentlich bewilligungsfähig ist. Mehr möchte er dazu jedoch noch nicht kundtun, da der neue Vorstand noch nicht konstituiert ist.

Zudem teilt Roland Fehr den Anwesenden mit, dass die Brunnen abgestellt wurden, um Wasser zu sparen. Die Dorfbrunnen sind weiterhin mit Wasser gefüllt und können von der Bevölkerung genutzt werden.

Abschliessend verabschiedet Roland Fehr das abtretende Gemeinderatsmitglied Patrick Schmid, bedankt sich bei ihm für die geleistete Arbeit sowie seinen ausserordentlichen Einsatz zugunsten der Gemeinde Berg am Irchel.

Zum Schluss übernimmt Thomas Fehr, Finanzvorstand und angehender Gemeindepräsident, das Wort. Da auch Roland Fehr sein Amt niederlegen wird, bedankt sich Thomas Fehr im Namen des gesamten Gemeinderats bei Roland Fehr und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

FÜR DIE RICHTIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DES PROTOKOLLS:

BERG AM IRCHEL, 19. JUNI 2026
DER SCHREIBER

JOËL MEIER

Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2026:

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Berg am Irchel, 22. Juni 2026

Der Präsident:

Roland Fehr

Die Stimmenzähler/innen:

Berg am Irchel,

1. Flurina Wüest

Berg am Irchel,

2. Kurt Fehr